

# Ressourcenprojekt PFLOPF



## Pflanzenschutzoptimierung mit Precision Farming

Stand 08.05.2019

# Teilnahmevertrag

Zwischen der Projektträgerschaft, vertreten durch \_\_\_\_\_  
und  
dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin

Betriebsnummer: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Kanton: \_\_\_\_\_

**Die Unterzeichnenden erklären sich mit den folgenden Punkten und den Anhängen zu diesem Vertrag einverstanden.**

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin: Die Trägerschaft

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung auszudrucken, zu unterzeichnen und bis Freitag 24.05.2019 an **Agrofutura AG, z.H. Martin Holpp, Stahlrain 4, 5200 Brugg** retour schicken. Die Trägerschaft retourniert Ihnen nach der Unterzeichnung das Vertragsdoppel.

### Kantonale Ansprechpartner der Projektträgerschaft



**Andreas Distel**  
+41 62 855 86 84  
[andreas.distel@ag.ch](mailto:andreas.distel@ag.ch)



**Christian Eggenberger**  
+41 58 345 85 04  
[christian.eggenberger@tg.ch](mailto:christian.eggenberger@tg.ch)



**Martin Bertschi**  
+41 58 105 98 76  
[martin.bertschi@strickhof.ch](mailto:martin.bertschi@strickhof.ch)

## 1. Voraussetzung

- Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrags ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung. Verliert der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin diese Berechtigung im Laufe der Umsetzungsperiode ganz oder vorübergehend, werden auch die Beitragszahlungen zum Ressourcenprojekt „PFLOPF“ in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.
- Der Betrieb wird nicht als Bio-Betrieb bewirtschaftet, da der Projektschwerpunkt auf der Optimierung und Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel liegt. Wird die Bewirtschaftung im Laufe der Umsetzungsperiode umgestellt, so scheidet der Betrieb aus dem Projekt aus.
- Der Bewirtschafter kann keine Flächen anmelden, die er im Dienstleistungsauftrag (zum Beispiel als Lohnunternehmer) bewirtschaftet.

## 2. Leistungen und Abgeltungen

Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin

- Verpflichtet sich, die vereinbarten Massnahmen (s. Anhang) ab Mitte 2019 oder allfällig späterem Umsetzungsstart bis Ende 2024 umzusetzen.
- Verpflichtet sich, alles daran zu setzen, um mit den vereinbarten Massnahmen eine Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf den Projektparzellen entsprechend den Vorgaben der einzelnen Massnahmen zu erreichen.
- Bestätigt die Absicht, die gemäss Anhang vereinbarten Massnahmen nach Ablauf des Vertrags (2024) in den Jahren 2025 und 2026 unentgeltlich umzusetzen.
- Setzt die Massnahmen auf eigene Rechnung und Gefahr um. Die Umsetzung kann je nach Massnahme mit betriebseigener, überbetrieblicher oder durch das Projekt zur Verfügung gestellter Precision-Farming-Technologie erfolgen.
- Vergewissert sich, dass die betrieblich und überbetrieblich eingesetzten Technologien den Anforderungen in der Massnahmenbeschreibung (u.a. hinsichtlich Genauigkeit) entsprechen und setzt sich bei Unklarheiten vor dem Technologieeinsatz mit der Trägerschaft in Verbindung.
- Führt die gemäss detaillierter Beschreibung der Massnahmen erforderlichen Aufzeichnungen.
- Arbeitet gemäss detaillierter Beschreibung der Massnahmen mit den in die Projektumsetzung involvierten Personen zusammen.
- Verpflichtet sich, der Trägerschaft jährlich die für die Wirkungskontrolle und die wissenschaftliche Begleitung erforderlichen Daten und Belege zum Pflanzenschutzmitteleinsatz und den Bewirtschaftungsmassnahmen vollständig und in bestmöglicher Qualität bis spätestens Ende Januar des Folgejahres zur Verfügung zu stellen, und gibt die Freigabe zur Datennutzung bei Agroscope Synops (Risikobewertung Pflanzenschutzmittel) und bei Agroscope Nationale Bodenbeobachtung. Für einen vorher-nachher-Vergleich werden die Daten zum Pflanzenschutzmitteleinsatz in den 5 Jahren vor Projektstart zur Verfügung gestellt.
- Beteiligt sich an den von der Trägerschaft organisierten Workshops und Erfahrungsaustauschen (voraussichtlich 1 Austausch jährlich im Verlauf der Projektzeit bis 2024) mit anderen Betrieben zum Projekt. Eine Teilnahme am ersten Workshop und an den in der Region des teilnehmenden Betriebes stattfindenden Folge-Workshops ist obligatorisch, die Teilnahme an den ausserregional stattfindenden Folge-Workshops ist fakultativ.
- Erklärt sich damit einverstanden, dass Bildmaterial vom Betrieb für Bildungs- und Beratungszwecke verwendet werden darf.
- Gibt an Dritte nur Projektinformationen von seinem Betrieb weiter, nicht ihm allfällig zur Verfügung stehende Informationen von anderen Betrieben.

Die Trägerschaft

- Berücksichtigt fachliche Anregungen des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin sowie betriebsspezifische Gegebenheiten nach Möglichkeit bei der Ausgestaltung des umzusetzenden Massnahmenkatalogs
- Richtet dem Bewirtschafter / der Bewirtschafterin für die erbrachten Leistungen jeweils bis Ende Februar des Folgejahres die vereinbarten Beiträge aus.
- Sorgt dafür, dass keine nicht-anonymisierten Informationen zu den Projektbetrieben aus dem Projektteam herausgetragen werden.

### 3. Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

Der Vertrag beginnt am: 1. Juni 2019

Der Vertrag endet am: 31. Dezember 2024

Der Vertrag gilt auch dann uneingeschränkt, wenn es während der Vertragslaufzeit zur Bildung einer Generationengemeinschaft oder einer anderen Personengemeinschaft kommt.

### 4. Kontrollen, Aufzeichnungspflicht, Meldung bei Betriebsleiterwechsel

Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin ist verpflichtet, die Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Umsetzung von Massnahmen bei der Projektträgerschaft zu melden.

Allfällige Kontrollen und die hierfür notwendigen Massnahmen sind auf dem Betrieb zu dulden und Auskünfte zu erteilen. Betriebsleiterwechsel müssen mindestens ein Jahr im Voraus gemeldet werden, der Vertrag geht automatisch an die Nachfolge über.

### 5. Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen

Werden Bedingungen und Auflagen des Vertrags nicht eingehalten werden Beiträge gekürzt, resp. verweigert. Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

Bei Pachtlandverlust und Bewirtschafterwechsel entfallen allfällige Rückforderungen.

### 6. Sanktionen

Es gilt das folgende Sanktionsschema

- Betrieb konnte Massnahme aus nachvollziehbaren Gründen (Witterung, technische Probleme) nicht durchführen und hat dies bei Rückbestätigung der angemeldeten Massnahmen angegeben → generell keine Sanktionen; wenn Betrieb über drei Jahre hinweg permanent nicht lösbare Probleme mit Umsetzung von Massnahmen hat, wird ihm Verzicht auf entsprechende Massnahme bzw. kompletter Rückzug aus Ressourcenprojekt nahegelegt.
- Betrieb hat Massnahme nicht im entsprechenden Umfang durchgeführt und dies nicht gemeldet → beim ersten & zweiten Mal: Beitragsrückforderung in Höhe des Umfangs der nicht durchgeführten Massnahmen  
→ beim dritten Mal: dto. plus Ausschluss aus Ressourcenprojekt
- Betrieb kooperiert nicht entsprechend Anforderungen in den Massnahmen  
→ beim ersten Mal: Motivationsgespräch  
→ beim zweiten Mal: Kein Beitrag für die entsprechende Massnahme & Motivationsgespräch  
→ beim dritten Mal: Kein Beitrag für die entsprechende Massnahme & Projektausschluss

### 7. Änderungen und vorzeitige Auflösung des Vertrags

#### Änderungen

- Änderungen der vereinbarten Massnahmen zum Beispiel aufgrund von Anbauflächenänderungen, neu eingesetzten Technologien etc. sind in gegenseitiger Absprache bei Bedarf und nach Möglichkeit jährlich realisierbar.
- Während der Vertragslaufzeit neu eingeführte Ressourceneffizienzbeiträge (REB) können eine Anpassung der Massnahmenbeiträge (Kürzung oder Streichung) notwendig machen, da eine doppelte Abgeltung nicht möglich ist.
- Während der Vertragslaufzeit vom BLW aufgrund des Wirkungsmonitorings als nicht zielführend beurteilte Massnahmen können entfallen.

#### Vorzeitige Auflösung

Der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin kann den Vertrag mit nachvollziehbarer Begründung jährlich beenden. Die Auflösung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die Beiträge werden bis zum entsprechenden Kalenderjahr ausbezahlt.

Bei schwerwiegenden Verletzungen des Vertrags seitens des Bewirtschafters / der Bewirtschafterin kann die Trägerschaft den Vertrag vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Müssen aufgrund fehlender finanzieller Mittel Beiträge gekürzt werden, kann dieser Vertrag vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung in diesem Fall hat keine negativen finanziellen Folgen für den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin, sie erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

#### Anhänge zum Vertrag:

- Anmeldeformular mit Berechnung der voraussichtlichen Abgeltungsbeiträge für 2019
- Massnahmenreglement: Beschreibung der Abgeltungsbeiträge, Massnahmen und Bedingungen